

Satzung des Vereins CATTENOM NON MERCI

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der am 02. November 2013 gegründete Verein führt den Namen **CATTENOM NON MERCI**. Der Verein soll in das Vereinsregister Merzig eingetragen werden. Nach der Eintragung soll der Verein den Namen den Zusatz e.V. tragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 66706 Perl
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2.3 Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Natur & Umweltschutzes, dies im Sinne des Bundesnaturschutzes und der Naturschutzgesetze der Länder, indem der Verein die besondere Förderung dem Natur & Umweltschutz zuteilwerden lässt;
- 2.4 Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:
 - indem er sich primär für die Schließung des Atomkomplexes Cattenom engagiert;
 - sich für die Beendigung der zivilen und militärischen Nutzung der Atomenergie auf EU-Ebene und Nicht EU - engagiert;
 - sich gegen die unsichere End - und Zwischenlagerung für radioaktive Abfälle auf EU-Ebene und Nicht EU - Ebene engagiert, solange keine gleichberechtigte und direkte Bürgerbeteiligung berücksichtigt wird;
 - indem er sich gegen den Bau sowie Ausbau neuer Atomkraftwerke auf EU-Ebene und Nicht EU - Ebene engagiert;
 - indem er sich für den dezentralen Ausbau Erneuerbarer Energien auf EU-Ebene und Nicht EU - Ebene engagiert;
- 2.5 Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.7 Es werden keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann werden;
 - jede natürliche & volljährige Person, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- 3.2 Die Vereinsmitglieder erkennen die Satzung des Vereins sowie die Entscheidungen, Weisungen, Ordnungen, die die Organe des Vereins sowie die Mitgliederversammlung treffen, an.
- 3.3 Zur Erlangung der Mitgliedschaft wird ein Mitgliedsantrag in schriftlicher Form an den Vorstand eingereicht. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Mitgliedsantrag und ist im Ablehnungsfall nicht zur Mitteilung über die Gründe der Ablehnung verpflichtet.
- 3.4 Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach einer gesonderten Beitragsordnung des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein sowie der Auflösung des Vereins.
- 4.2 Die Austrittserklärung aus dem Verein muss schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat und nur zum Jahresende an den Vorstand angezeigt werden.
- 4.3 Der Vorstand ist berechtigt durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe auszuschließen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wichtige Gründe für einen Ausschluss eines Mitgliedes liegen insbesondere vor:

 - bei Nichterfüllung bei der aus der Satzung folgenden Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - bei einem schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben illoyalen Verhaltens sowie wegen unehrenhaften Handlungen;
 - bei Verstoß der Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins, der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins;
 - durch Aufhebung der Mitgliedschaft seitens des Vorstandes;
 - durch Aufhebung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes;
 - bei Zweckentfremdung interner Unterlagen, Informationen.
- 4.4 Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung der Ausschließung aus dem Verein, die Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.
- 4.5 Mitglieder die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereins - Vermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein bestehen nicht.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 5.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder bei Vollendung des 16. Lebensjahres. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 5.2 Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an wählbar.
- 5.3 Bei der Wahl eines Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. Lebensjahr an Stimmrecht.
- 5.4 Kandidaturen zum Vorstandsmitglied oder sonstige Kandidaturen sind auch in schriftlicher Form einreichbar und der/die Kandidat(in) ist auch mittels des Vorliegens einer schriftlichen Kandidatur in Abwesenheit wählbar. In der schriftlichen Kandidatur muss angegeben sein, für welches Amt er/sie kandidiert und dass der/die Kandidat(in) im Falle des erfolgreichen Ergebnisses die Wahl annimmt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Mittel

- 6.1 Die Mitgliedsbeiträge / außerordentliche Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung oder Geschäftsordnung festgehalten und sind von der Vorstandssitzung/versammlung sowie der Mitgliederversammlung/versammlung festzusetzen.
- 6.2 Der Mitgliedsbeitrag / außerordentliche Beiträge bestehen aus einem jährlichen Beitrag.
- 6.3 Zur Erreichung des Vereins-Zweckes können zusätzlich durch weitere von der Vorstandsversammlung - /sitzung festzulegende Mittel und Wege aufgebracht werden-

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Höhe der jährlichen Beiträge werden vom Vorstand durch einfache Mehrheit festgelegt. Ordentliche Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Nutzungsentgelte wie die Art ihrer Einziehung sind in einer separaten Beitragsordnung festgeschrieben.
- 7.2 Durch die Mitgliederversammlung können auch Dienste, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
- 7.3 Ordentliche Mitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme.
- 7.4 Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, die Satzung des Vereines zu beachten und die Weisungen der Vereinsfunktionäre zu befolgen.
- 7.5 Jeder Anschriftenwechsel eines Mitglieds ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.
- 7.6 Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereins-Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

- 8.1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der aus mindestens 7 Mitgliedern besteht.
- 8.2 Vorstand und Mitglieder des Vereins können mehrere Ämter gleichzeitig ausführen.
- 8.3 Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzende(n), der/dem Schriftführer(in), der/dem Schatzmeister(in), Sprecher(in), Beisitzer(inne)n.
- 8.4 Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) ihre/seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben. Das gilt sinngemäß auch für die anderen Vorstandsmitglieder.
- 8.5 Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Vorstandssitzung eine kommissarische Beauftragung vornehmen.
- 8.6 Die Vorstandsmitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.
- 8.7 Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.
- 8.8 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Der Vorstand bestimmt bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter. Die Wiederwahl der selbigen Vorstandmitglieder soll möglich sein.
- 8.9 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
- 8.10 Die/Der Vorsitzende laden zu den Sitzungen des Vorstandes mindestens einmal jährlich schriftlich ein, dies entweder per E-Mail oder auf postalischem Weg mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen.
- 8.11 Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit obliegt der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.12 Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
- 8.13 Mitglieder des Vorstandes müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- 8.14 Der Verein ist durch die/den Vorsitzende(n) und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertretbar.
- 8.15 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 9 Schutz vor Inanspruchnahme aus der Haftung als Vorstand

- 9.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
- 9.2 Verhält sich ein Mitglied jedoch satzungswidrig, so haftet dieses Vereinsmitglied und nicht der Verein für daraus entstehende finanzielle Schäden.
- 9.3 Der Verein sichert sich durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung ab.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Genehmigung des Haushaltes;
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der(s) 1. und/oder 2. Kassenprüfers;
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - die Wahl der Kassenprüfer;
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder per E-Mail oder für diejenigen die kein Internet haben, auf postalischem Weg / unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Einladung wird desweiteren im Mitteilungsblatt des Amtsblatts mit Sitz des Vereins erfolgen.
- 10.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 10 Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen muss schriftlich, entweder per E-Mail oder für diejenigen die kein Internet haben, auf postalischem Weg, 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden und unter Angabe der Gründe an den Vorstand gerichtet sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt.
- 10.5 Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten. Diese müssen schriftlich, entweder per E-Mail oder für diejenigen die kein Internet haben, auf postalischem Weg, bis zu 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 10.6 Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, erfolgt diese schriftlich und geheim.
- 10.7 Die Beschlüsse sind mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Zur Satzungsänderung ist die Zweidrittelmehrheit der Versammlungsteilnehmer erforderlich; Zur Auflösung des Vereins ist die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, wird diese nicht erreicht, kann in einer 2. Versammlung innerhalb eines Monats die absolute Mehrheit aller ANWESENDEN Mitglieder die Auflösung des Vereins entscheiden.
- 10.8 Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von der/dem 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- 11.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung/der Vorstand wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren, den/die 1. Kassenprüfer(in), den/die 2. Kassenprüfer(in), Kassenwart(in). Die Wiederwahl ist zulässig.
- 11.3 Der/Die Kassenprüfer(in) prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Der/Die Kassenprüfer(in) erstattet der Mitgliederversammlung/dem Vorstand Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des/der Schatzmeisters(in) und des Vorstandes.
- 11.4 Die Aufgaben des/der Kassenwart(in) ist die ordnungsgemäße Verbuchung der Mitgliederbeiträge, der Spendeneingänge, der Rechnungsbelege, Zahlungsausgänge sowie deren ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Buchführung einschließlich Jahresabschluss.
- 11.5 Scheidet ein Mitglied als Kassenwart(in) / Kassenprüfer(in) vorzeitig aus, so ist dem Vorstand mit Rücksprache der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen möglich, einen Nachfolger zu berufen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Zur Satzungsänderung ist die absolute Mehrheit der Versammlungsteilnehmer nötig; Zur Auflösung des Vereins ist die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, wird diese nicht erreicht, kann in einer 2. Versammlung innerhalb eines Monats die absolute Mehrheit aller ANWESENDEN Mitglieder beschließen.
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht das vorhandene Vereins-Vermögen an .Ausgestrahlt e.V. mit Sitz in Hamburg, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

- 13.1 Die Satzung des Vereins CATTENOM NON MERCI ist in der vorliegenden Form am 02. November 2013 in Merzig einstimmig beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorname, Name	Amt	Geburtsdatum	Anschrift	Unterschrift
Ute Schlumpberger	1. Vorsitzende(r),	14.05.1962	Bahnhofstrasse 69, 66706 Perl	
Stephanie Nabinger	Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)	01.06.1967	Deutschherren-Acht 11, 54439 Merzkirchen	
Thomas Rubeck	Schatzmeister(in)	10.07.1969	Adenauerstrasse 50 66399 Mandelbachtal Ormesheim	
Heidi Schmitt	Schriftführer(in)	25.12.1961	Am Hang 51, 66820 Sulzbach Neuweiler	
Karl-Wilhelm Koch	Sprecher(in)	07.08.1952	Hinterm Hassel 19, 54552 Mehren	
Margarete Stragand	1 Beisitzende(r)	09.06.1961	Rassweilerstrasse 16, 66589 Merchweiler	
Patrizia Mores	2. Beisitzende(r)	09.03.1971	Mainzerstrasse 115, 66121 Saarbrücken	
Christel Hasmann	3. Beisitzende(r)	06.11.1955	Habichtweg 2, 66540 Neunkirchen	

Ort, -----den -----